



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2022

Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) und
Günter Rudolph (SPD) vom 11.05.2022**

**Sonderrolle der Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
(HöMS) im Wissenschaftssystem des Landes**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im März 2022 haben die Leitungen der 14 Hochschulen des Landes und die Wissenschaftsministerin individuelle Zielvereinbarungen für die kommenden Jahre unterzeichnet. Keine Zielvereinbarung wurde mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) getroffen, die als zentrale Hochschule des Landes Hessen für Polizei und Verwaltung das Studium, die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Nachwuchsgewinnung und polizeipsychologische Dienstleistungen unter einem Dach bündelt. Bei der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes wurde sie als Ausbildungsstätte zur Hochschule benannt. Die Fachaufsicht und der weitreichenden personellen Entscheidungsbefugnisse liegen im Ministerium für Inneres und Sport.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Gründung der HöMS zum 01.01.2022 unter Zusammenführung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV), der Polizeiakademie Hessen (HPA) und der Zentralen Fortbildung Hessen (ZFH) als Hochschule nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) war bzw. ist ein Prozess, der in den drei nachfolgenden Phasen aufgesetzt war bzw. ist:

- Phase I: Initialisierung bis Herbst 2018
- Phase II: Umsetzung bis Ende 2021
- Phase III: Gründung/Errichtung bis 2025

Die aktuelle Gründungs-/ Errichtungsphase ist davon geprägt, neue Strukturen und Prozesse nach dem HessHG zu etablieren. Dazu zählt unter anderem auch die Entwicklungsplanung nach § 9 HessHG.

Mit der Hochschulleitung der HöMS ist besprochen, dass innerhalb der HöMS, nach Abschluss der Gremienwahlen und Konstituierung der Gremien in der zweiten Jahreshälfte 2022 (vgl. § 114 Abs. 4 HessHG), ein Strategieprozess zur Hochschulentwicklungsplanung in Gang gesetzt wird. Parallel dazu wird ein Strategieprozess innerhalb des HMdIS aufgesetzt. Beide parallellaufenden Prozesse sollen sodann in einem Dialog zwischen HöMS und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) münden, an dessen Ende die Ergebnisse in einer Zielvereinbarung festgehalten werden und der Profilbildung der HöMS dienen. Nach § 124 Abs. 2 Satz 2 HessHG erfolgt die Weiterentwicklung der HöMS im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Warum wurde für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) keine Zielvereinbarung getroffen?

Für die im März 2022 zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK), und den Leitungen von 14 Hochschulen des Landes getroffenen individuellen Zielvereinbarungen war das HMWK zuständig (§ 124 Abs. 1 HessHG). Für den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der HöMS ist hingegen das HMdIS zuständig (§ 124 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 HessHG).

Vor diesem Hintergrund wurde die HöMS in den Strategieprozess des HMWK, der sich seit dem 31.07.2000 kontinuierlich entwickelt und mit der Unterzeichnung der 5. Generation der den Hessischen Hochschulpakt (HHSP) 2021-2025 umsetzenden Zielvereinbarungen 2021-2025 im März 2022 fortentwickelt hat, nicht miteinbezogen.

Da die HöMS erst zum 01.01.2022 in das HessHG integriert und gegründet wurde und sich in diesem Rahmen noch im Errichtungsprozess befindet, war und ist der Abschluss einer Zielvereinbarung in diesem frühen Stadium noch nicht tunlich. Vielmehr ist hierfür ein neuer Prozess unter Beteiligung des HMWK zu entwickeln. Siehe hierzu auch die Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2.

Frage 2. Wird das Hessische Ministerium des Innern und Sport eine Zielvereinbarung analog zu den Zielvereinbarungen mit den hessischen Hochschulen vereinbaren?
Wenn nein, warum nicht?

Der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das HMdIS, und der HöMS ist vorgesehen.

Der Inhalt der Zielvereinbarung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 9 HessHG. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Zielvereinbarungen werden hierbei als Orientierung dienen. Eine Analogie ist jedoch nicht vorgesehen, da die Hochschulprofile sich hierfür zu stark unterscheiden und die HöMS nicht Teil der Finanzierung durch den HHSP ist. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1. und 4.

Frage 3. Inwiefern berücksichtigt die HöMS den Kodex für gute Arbeit?
a) Wenn dieser nicht übertragen wird, gibt es dann eigene Richtlinien für gute Arbeit?
b) Wenn nein, warum nicht?

Der Kodex für gute Arbeit an Hessischen Hochschulen wurde am 13.12.2021 unterzeichnet. Die HöMS wurde zum 01.01.2022 unter Zusammenführung der HfPV, der HPA und der ZFH gegründet und als Hochschule nach dem HessHG errichtet.

Die HöMS adaptiert zunehmend die sich aus dieser neuen gesetzlichen Grundlage ergebenden Änderungen, insbesondere Aufbau eines Lehrkörpers entsprechend den Vorgaben des HessHG, Stärkung der Forschung, Intensivierung der Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Anwendung der Regularien des HessHG für Lehrende, Studierende, Lehrbeauftragte und sonstige Beschäftigte etc. Die Umsetzung dieser neuen Regularien und Anpassungen an das HessHG bedarf weiterer intensiver Begleitung. Ziel ist die Stärkung der Hochschule im Sinne des HessHG. Siehe hierzu auch die Vorbemerkung.

Im Zuge dieses Prozesses ist seitens der HöMS beabsichtigt, die Kontakte zu und den Austausch mit anderen Hochschulen zu intensivieren, soweit sich keine besonderen Bedarfe aus der Stellung einer der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen öffentlichen Dienstes ausbildenden Hochschule ergeben. Auch der Anschluss an den Kodex für gute Arbeit wird insoweit näher geprüft werden.

Die HfPV hat in der Vergangenheit in ihrer Verwaltungspraxis bereits diese (nicht niedergeschriebenen) Grundsätze angewandt, die in weiten Teilen dem Inhalt des Kodex für gute Arbeit entsprechen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 a) und 3 b) zusammen wie folgt beantwortet:

Es gibt bisher keine ausdrücklichen Richtlinien für gute Arbeit an der HöMS. Die Grundgedanken des Kodex werden selbstverständlich auch in der Verwaltungspraxis der HöMS berücksichtigt. Die HfPV und nunmehr auch die HöMS haben es sich wie auch die genannten 14 Hochschulen, die den Kodex für gute Arbeit unterzeichnet haben, zum Ziel gesetzt, eine vielschichtige, wissenschaftsgeleitete wie wertschätzende und diskriminierungsfreie Arbeitskultur bereit zu stellen. Der Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb der HfPV und nunmehr der HöMS werden zunehmend intensiviert, um den Lehrenden weitere Tätigkeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Karriereperspektiven im Wissenschaftsbereich zu bieten. Qualifikationsmaßnahmen wurden an der HfPV und werden nunmehr an der HöMS stetig unterstützt.

Die frühere HfPV sowie nunmehr die HöMS beschäftigen überwiegend unbefristet beschäftigtes Tarifpersonal. 538 Personen (97,5 %) stehen in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis an der HöMS. Lediglich 14 Personen (2,5 %) sind in einem befristeten Beschäftigtenverhältnis an der HöMS tätig. Davon sind acht Personen als Ersatzkraft für in Elternzeit bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit befindliche Tarifbeschäftigte befristet eingestellt worden. Zwei Beschäftigte

befinden sich in einer befristeten Fördermaßnahme für Schwerbehinderte. Drei Beschäftigte befinden sich in einem Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiter in einem Forschungsprojekt.

Die Personalgewinnung erfolgt auf Basis strukturierter, geschlechtergerechter, gleichstellungs- und diversitätsorientierter Personalauswahlverfahren. Das Personalentwicklungskonzept der HöMS wird derzeit erarbeitet. Offene Stellen werden grundsätzlich intern und extern ausgeschrieben und alle Regelungen des Dienstrechts werden eingehalten.

Personal, das überwiegend Daueraufgaben wahrnimmt, wird grundsätzlich unbefristet beschäftigt, es sei denn, die Beschäftigung dient der eigenen beruflichen und akademischen Qualifizierung oder ist drittmittelfinanziert. Durch die Einbindung des polizeilichen Bereichs in die HöMS handelt es sich hierbei vielfach um hoheitliche Aufgaben, die nur von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden können. Die Geschlechtergerechtigkeit wird selbstverständlich auf Basis des zu erarbeitenden Frauenförderplans berücksichtigt.

Die Rahmenbedingungen für gutes Arbeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden derzeit an der HöMS geschaffen.

Das Promotionsrecht kann der HöMS nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 und 3 HessHG zuerkannt werden. Der HfPV stand kein Promotionsrecht zu. Ziel ist nun die Zuerkennung des Promotionsrechts.

Die HöMS gewährleistet ihren Mitgliedern attraktive und faire Rahmenbedingungen. So sind z.B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der HöMS z.B. im Studienfach Einsatztraining und Sport im Fachbereich Polizei ausnahmslos („unbefristet beschäftigte“) Beamtinnen und Beamte.

Die HfPV, die HPA und die ZFH hatten das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber“. Der Gütesiegelprozess für die HöMS wurde bereits gestartet. Gerade vor dem Hintergrund der Ausbildung für den öffentlichen Dienst im Bereich Polizei und Verwaltung wird selbstverständlich auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung ohne Diskriminierung in den Beschäftigungsverhältnissen geachtet. Es besteht ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Die akademische Selbstverwaltung hat hohen Stellenwert an der HöMS. Insgesamt wurden bzw. werden durch die Zusammenlegung der drei Institutionen die bereits umfangreich vorhandenen guten Beschäftigungsbedingungen im Zusammenführungsprozess angeglichen sowie weiter optimiert.

- Frage 4. Soll die HöMS zukünftig in den Hochschulpakt eingebunden werden?
- Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn ja, wie?

Die HöMS soll auch zukünftig nicht in den HHSP eingebunden werden. Eine interne staatliche Hochschule, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet ist und polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnimmt (vgl. § 4 Abs. 5 HessHG), erfordert eine andere Finanzierung und hat eine andere strategische Ausrichtung.

Zu Frage 4 a:

Die HöMS wird nicht Teil der Finanzierung durch den HHSP oder bspw. durch die Programme LOEWE, HEUREKA und Digitalpakt Hochschule, sondern durch den Haushaltsplan im Einzelplan 03 für den Geschäftsbereich des HMdIS finanziert. Der Wechsel von der kameralistischen Haushaltsführung zu globalisierten Hochschulhaushalten durch die Festlegung der Grundzüge der Budgetzuweisung zwischen dem Ministerium und den Hochschulen im HHSP findet in der HöMS ebenso wenig Anwendung wie die Übertragung des Rechts zur Verwaltung des Eigenvermögens oder die Übertragung der Bauherreneigenschaft. Die HöMS vereinnahmt und bewirtschaftet die ihr zustehenden Mittel ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Einrichtung des Landes. Ein Eigenvermögen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) wird für diese Hochschule nicht gebildet und somit auch nicht von ihr zu verwalten sein (vgl. §§ 99, 100 und 113 HessHG).

Wiesbaden, 14. Juni 2022

Peter Beuth